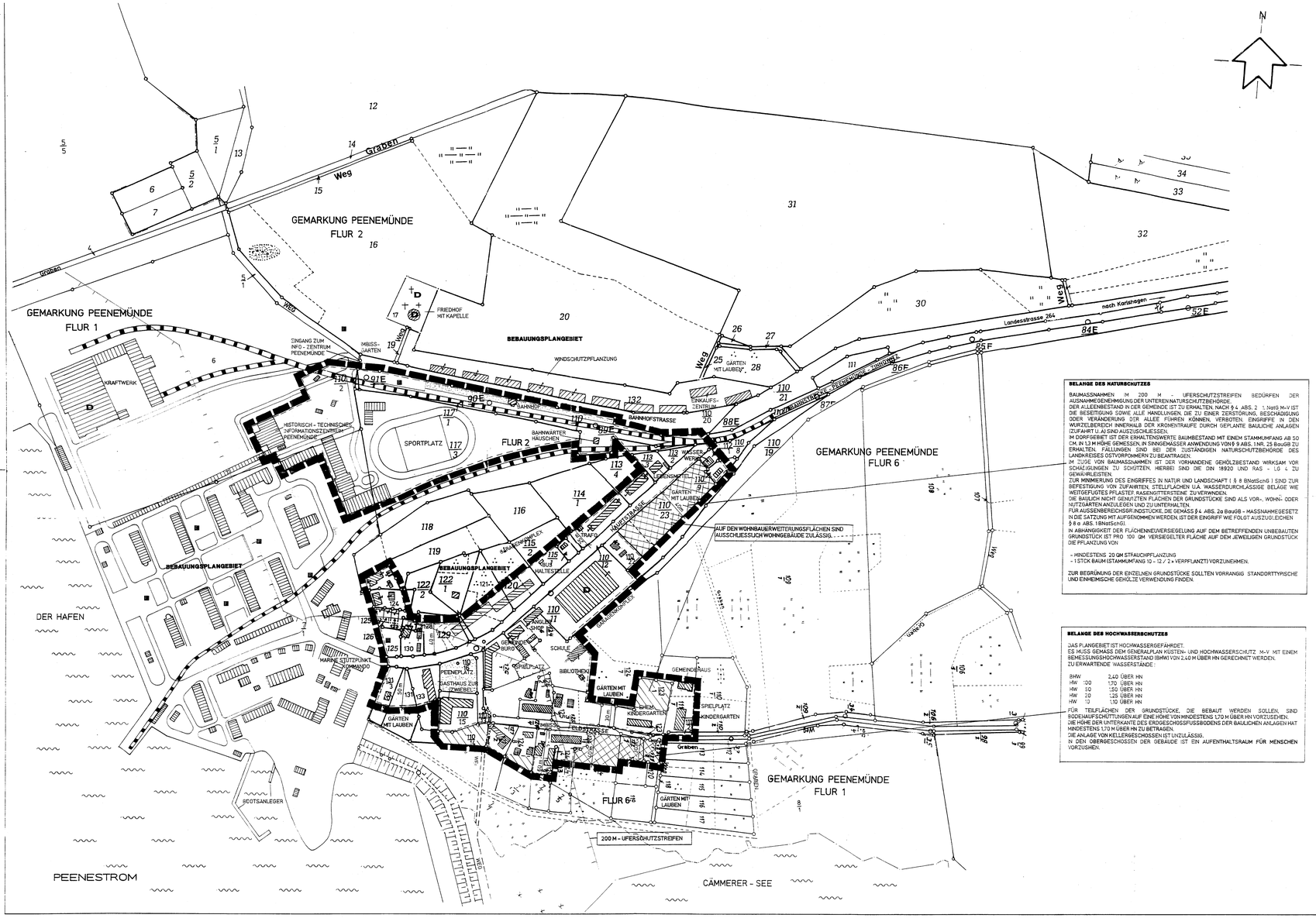

BELANGE DES NATURSCHUTZES

BAUMASSNAHMEN IM 200 M UFERSCHUTZSTREIFEN BEDÜRFEN DER AUSNAHMEGENEHMIGUNG DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE.
DER ALLEENBESTAND IN DER GEMEINDE IST ZU ERHALTEN, NACH § 4 ABS. 2 1. NatG M-V IST DIE BESEITIGUNG SOWIE ALLE HANDLUNGEN, DIE ZU EINER ZERSTÖRUNG, BESCHÄDIGUNG ODER VERÄNDERUNG DER ALLEE FÜHREN KÖNNEN, VERBOTEN. EINGRIFFE IN DEN WURZELBEREICH INNERHALB DER KRONENTRAUFE DURCH GEPLANTE BAULICHE ANLAGEN (ZUFAHRT U. AI SIND AUSZUSCHLIESSEN.
IM DORFGEBIET IST DER ERHALTENSWERTE BAUMBESTAND MIT EINEM STAMMUMFANG AB 50 CM, IN 1,3 M HÖHE GEMESSEN, IN SINNGEMÄSSER ANWENDUNG VON § 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB ZU ERHALTEN. FÄLLUNGEN SIND BEI DER ZUSTÄNDIGEN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES LANDKREISES OSTVORPOMMERN ZU BEANTRAGEN.
IM ZUGE VON BAUMASSNAHMEN IST DER VORHANDENE GEHÖLZBESTAND WIRKSAM VOR SCHÄLUNGSEN ZU SCHÜTZEN. HIERBEI SIND DIE DIN 18920 UND RAS - LG 4 ZU BEWÄHRLEISTEN.
ZUR MINIMIERUNG DES EINGRIFFES IN NATUR UND LANDSCHAFT (§ 8 BNatSchG) SIND ZUR BEFESTIGUNG VON ZUFAHRTEN, STELLFLÄCHEN U.Ä. WASSERDURCHLÄSSIGE BELÄGE WIE WEITGEFUGTES PFLASTER, RASENGITTERSTEINE ZU VERWENDEN.
DIE BAULICH NICHT GENUTZTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE SIND ALS VOR-, WOHN- ODER NUTZGÄRTEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
FÜR AUSSENBEREICHSGRUNDSTÜCKE, DIE GEMÄSS § 4 ABS. 2a BauGB - MASSNAHMEGESETZ IN DIE SATZUNG MIT AUFGENOMMEN WERDEN, IST DER EINGRIFF WIE FOLGT AUSZUGLEICHEN
§ 8 a ABS. 1 BNatSchG):
IN ABHÄNGIGKEIT DER FLÄCHENNUTZUNGSVERSIEGELUNG AUF DEM BETREFFENDEN UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCK IST PRO 100 QM VERSIEGELTER FLÄCHE AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK DIE PFLANZUNG VON

- MINDESTENS 20 QM STRAUCHPFLANZUNG
- 1 STCK. BAUM (STAMMUMFANG 10 - 12 / 2 x VERPFLANZT) VORZUNEHMEN.

ZUR BEGRÜNUNG DER EINZELNEN GRUNDSTÜCKE SOLLTEN VORRANGIG STANDORTTYPISCHE UND EINHEIMISCHE GEHÖLZE VERWENDUNG FINDEN.

BELANGE DES HOCHWASSERSCHUTZES

DAS PLANGEBIET IST HOCHWASSERGEFÄHRDET.
ES MUSS GEMÄSS DEM GENERALPLAN KÜSTEN- UND HOCHWASSERSCHUTZ M-V MIT EINEM BEMESSUNGSHOCHWASSERSTAND (BHW) VON 2,40 M ÜBER HN GEREDINET WERDEN.
ZU ERWARTENDE WASSERSTÄNDE :

BHW	2,40 ÜBER HN
HW 100	1,70 ÜBER HN
HW 50	1,50 ÜBER HN
HW 20	1,25 ÜBER HN
HW 10	1,10 ÜBER HN

FÜR TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE, DIE BEBAUT WERDEN SOLLEN, SIND BODENAUFSCHÜTTUNGEN AUF EINE HÖHE VON MINDESTENS 1,70 M ÜBER HN VORZUSEHEN.
DIE HÖHE DER UNTERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DER BAULICHEN ANLAGEN HAT MINDESTENS 1,70 M ÜBER HN ZU BETRAGEN.
DIE ANLAGE VON KELLERGESCHOSSEN IST UNZULÄSSIG.
IN DEN OBERGESCHOSSEN DER GEBÄUDE IST EIN AUFENTHALTSRAUM FÜR MENSCHEN VORZUSEHEN.

KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN

FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL DES DORFES

PEENEMÜNDE / GEMEINDE PEENEMÜNDE

SATZUNG

AUFGRUND DES§34 ABS. 4 SATZ 1 UND 3 BauGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.12.1986 (BGBL. I S. 2253, ZULETZT GEÄNDERT DURCH EINIGUNGSVERTRAG V. 21.08.1990 BGBL. II S. 889, 1122) IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2 a BauGB MASSNAHMEN G IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.05.1993 (BGBL. I S. 622) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG PEENEMÜNDE VOM FOLGENDE SATZUNG FÜR DIE GEMEINDE PEENEMÜNDE ERLASSEN:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEIL GEM. § 34 ABS. 4 BauGB I.V.M. § 4 ABS. 2 a BauGB MASSNAHMENGESETZ UMFASSEN DIE GEBIETE, DIE INNERHALB DER IM BEIGEFÜGTEN PLAN U.D.F.V. EINGEZEICHNETEN ABGRENZUNGSLINIEN LIEGEN.
DIESER BEIGEFÜGTE PLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG.

§ 2 INKRAFTTRETEN

DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

VERFAHRENSVERMERKE

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG PEENEMÜNDE WURDE AM 02.02.1994 GEFASST. ER WURDE DURCH AUSHANG VOM 12.01.1995 BIS 23.01.1995 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

PEENEMÜNDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 25.01.1995

KOCH
DER BÜRGERMEISTER

DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 26.06.1995 BIS 28.07.1995 UND DEN TRAGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEM. 64 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VON 06.06.1995 BIS 23.6.1995 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

PEENEMÜNDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 25.07.1995

KOCH
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINEVERTRETUNG PEENEMÜNDE HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.7.1996 BEHANDELT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

PEENEMÜNDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 25.07.1996

KOCH
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SATZUNGSTEXT, WURDE AM 23.07.1996 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG PEENEMÜNDE BESCHLOSSEN.

PEENEMÜNDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 25.07.1996

KOCH
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHEID VOM 05.11.1996 AZ: 21.61.103-03.99.96 - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

PEENEMÜNDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 05.12.1996

KOCH
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.12.1996 ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHREIBEN VOM BESTÄTIGT.
AZ.:

PEENEMÜNDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 05.12.1996

KOCH
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM SATZUNGSTEXT, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

PEENEMÜNDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 04.12.1996

KOCH
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND VOM 05.12.96 BIS 04.01.1996 DURCH AUSHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DABEI IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST AM 20.12.1996 IN KRAFT GETRETEN.

PEENEMÜNDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 20.12.1996

KOCH
DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE FÜR KLARSTELLNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BauGB
- § 4 ABS. 2 a BauGB - MASSNAHMENGESETZ
- GRENZE FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 BauGB (KLARSTELLUNG)
- WOHNBAUERWEITERUNGSFLÄCHEN GEMÄSS§4 ABS. 2 a BauGB MASSNAHMENGESETZ
- ABRUNDUNGSFLÄCHEN GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BauGB
- 10 m — MASSANGABE IN METERN VON STRASSENBEGRENZUNG BZW. GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 129 — FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- HAUPTVERKEHRSWEG
- A. A. A. — WALDFLÄCHE
- GARTENFLÄCHEN
- WIESEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- ÜFERSCHUTZSTREIFEN
- D — DENKMAL
- EISENBAHNANLAGE

ÜBERSICHTSPLAN

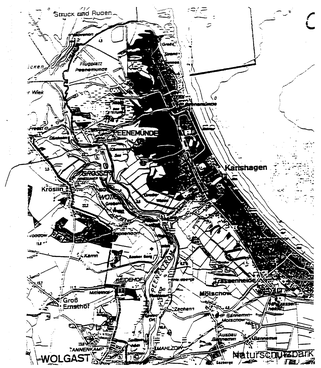

UPEG
Kavliner Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Lessingstraße 16 - D - 17489 Greifswald
Tel: (03834) 88160 - Fax: (03834) 20629

BAUVORHABEN:	INNENBEREICHSSATZUNG PEENEMÜNDE
BAUHERR:	GEMEINDE PEENEMÜNDE
DARSTELLUNG:	
ENTWURFS- UND ANSICHTSBEARBEITUNG:	DATUM: 5.96 GEZ.:
GENEHMIGUNGSPLANUNG:	DATUM: 7.96 GEZ.:
MAßSTAB:	1: 2000